



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 25.03.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
- 2 Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
- 3 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2018 - 2022
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2019
- 8 Friedhof Holzkirchen; Nachtragsangebot für die Neugestaltung des Grüngutlagerplatzes

- 9** Lösungskonzept Bauhof; Sachstand und weiteres Vorgehen
- 10** Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen; Festlegung der Maßnahmen und Vergabe der Arbeiten
- 11** Sanierung der Gemeindestraßen; Gesamtkonzept und Festlegung der Maßnahmen 2019
- 12** Beschaffung eines Mulchgerätes; Bekanntgabe der Angebote
- 13** Beschaffung einer Kehrmaschine; Bekanntgabe der Angebote
- 14** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 14.1** Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019
- 14.2** Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

von der Verwaltung

Kempf, Janina

Wilhelm, Tim

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Römisch, Alexander

anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.02.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
--

Sachverhalt:

Bei der Thematik Feldgeschworene handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinde darf demnach hierüber nur dann eine gemeindliche Satzung erlassen, wenn hierfür eine spezielle Ermächtigungsgrundlage in einem Fachgesetz zu finden ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes kann durch gemeindliche Satzung bestimmt werden, dass bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Die Gemeinde Holzkirchen hat hiervon mit ihrer Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 30.03.1984 Gebrauch gemacht.

Der Inhalt des § 1 der Satzung regelt die Zahl, die örtliche Gliederung und die Zuständigkeit. Eine Ermächtigungsgrundlage dies über Satzung zu regeln, liegt nicht vor. Zudem ist eine Regelung in der Satzung auch nicht notwendig, da bereits Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes dies beinhaltet. Eine Bestimmung von Zahl, örtlicher Gliederung und Zuständigkeit wird durch Gemeinderatsbeschluss in TOP 2 gefasst.

Auch § 3 der Satzung ist nicht durch die Ermächtigungsgrundlage nach Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz abgedeckt. Regelungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind außerdem bereits über Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung und der Feldgeschworenenbekanntmachung geregelt.

Für die §§ 1 und 3 der Satzung vom 30.03.1984 liegt demnach keine Ermächtigungsgrundlage vor. Somit sind diese Regelungen nichtig und zu streichen. Zur Anpassung an die geltende Rechtslage sollte der Erlass einer neuen Satzung vorgenommen werden. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene zu erlassen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 30. März 1984 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2	Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
--------------	---

Sachverhalt:

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Aktuell sind für die Gemarkungen Holzkirchen und Wüstenzell jeweils vier Feldgeschworene bestellt. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden. Die Feldgeschworenen verschiedener Gemeindeteile können gesonderte Kollegien bilden. Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung

Hinsichtlich der Anzahl der für die Gemeinde Holzkirchen zu bestellenden Feldgeschworenen und deren örtliche Gliederung konnten keine schriftlichen Belege in den Archivbeständen gefunden werden. Daher ist es erforderlich, die örtliche Gliederung und Zuständigkeit sowie die Anzahl der Feldgeschworenen zu beschließen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Benehmen mit den Feldgeschworenen die bisherige Gliederung nach den Gemarkungsgrenzen von Holzkirchen und Wüstenzell und die Anzahl der Feldgeschworenen von vier für Holzkirchen und vier für Wüstenzell beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von derzeit 1,20 €/m³ auf 1,70 €/m³ anzuheben.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	70,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	80,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	100,00 €/Jahr
über	16 m³/h	150,00 €/Jahr

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2019 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	70,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	80,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	100,00 €/Jahr
über 16 m³/h	150,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Holzkirchen, ??.???.2019

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister
Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 25.03.2019

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 3,50 €/m³ auf 2,80 €/m³ ab dem 01.07.2019 zu senken und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,85 €/m² beizubehalten.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2019 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,80 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019
--

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungsladung ein Entwurf des Haushalts 2019 zugestellt. Herr Ralf Büttner erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Büttner beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2018 - 2022
--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Büttner erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2018 – 2022 ausgeglichen. Es sind derzeit keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2018 – 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2019

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2019 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Friedhof Holzkirchen; Nachtragsangebot für die Neugestaltung des Grüngutlagerplatzes
--

Sachverhalt:

Im Zuge der Definition der erforderlichen Arbeiten am Friedhof Holzkirchen wurde für die Neugestaltung des Grüngutlagerplatzes von der mit den Wegebauarbeiten beauftragten Firma ein Nachtragsangebot eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf 16.229,10 € brutto.

Das Architekturbüro G|H|H hat das Angebot geprüft und die Wirtschaftlichkeit des Angebotes bestätigt.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9 Lösungskonzept Bauhof; Sachstand und weiteres Vorgehen
--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2019 wurde festgelegt den Alternativstandort für den Neubau Bauhof (reduzierte Form) auf den Grundstücken Fl.Nr. 153 – 157 zu prüfen.

Das Architektenbüro G|H|H hat vier Planskizzen zur Positionierung der Anlage erstellt. Die Planskizzen Variante 1, Variante 2 und Variante 4 zeigen auf, dass die Einhaltung des 20 m-Abstandes zur Staatsstraße nicht möglich ist.

Die Variante 3 weist aus, dass die Positionierung des Gebäudes sehr nahe an den Aalbach herangeführt werden muss; ob diese Positionierung vom Wasserwirtschaftsamt akzeptiert werden würde, darf bezweifelt werden.

Weitere Problempunkte stellen die Lage des Wasserabgabeschachtes sowie die über der Baufläche verlaufende Stromleitung dar.

Im Übrigen ergab die Rückfrage bei den Grundstückseigentümern, dass - zumindest nicht bei allen - eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft besteht.

Es ist nunmehr endgültig festzulegen, die geteilte Lösung planungstechnisch in Angriff zu nehmen (verbunden mit dem Risiko der Genehmigungsfähigkeit).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die geteilte Lösung planungstechnisch in Angriff zu nehmen und ein Baugenehmigungsverfahren bei Eignung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Flurwegen; Festlegung der Maßnahmen und Vergabe der Arbeiten
--

Sachverhalt:

Zur Fortführung der Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den gemeindlichen Flurwegen sind – auf der Grundlage des beigefügten Angebotes mit den darin enthaltenen Beschreibungen - folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Pos. 1 – zweiter Feldweg nach Anwesen Duffek: 2.682,00 € netto
2. Pos. 2 – erster Feldweg nach Anwesen Duffek (ab Ende Betonweg): 2.235,00 netto
3. Pos. 3 Bankett Remlinger Straße/Alte Straße: 398,00 €
4. Pos. 4 – Verbindungsweg Ende Verlängerung Alte Straße (bei Linde) bis zum ersten nördlichen Feldweg: 420,00 € netto
5. Pos. 5 – Rundweg Kiesgrube: 3.506,40 € netto
6. Pos. 6 – von Beginn Rundweg Kiesgrube bis Waldgrenze: 1.341,00 € netto
7. Pos. 7 – Helmstädter Weg bis Autobahnunterführung: 1.788,00 € netto
8. Pos. 8 – Weg nach Holzkirchhausen bis Autobahnunterführung: 8.624,40 € netto

- to
9. Pos. 9 – nördlicher Weg an den Holzplatz: 1.341,00 € netto
10. Pos. 10 – Waldrand Bildeiche bis Hädbrännle 1.752,00 € netto
11. Pos. 11 – Gräben putzen ca. 3.000,00 € netto

Gesamtkosten netto: 27.087,80 €

Gesamtkosten brutto: 32.234,48 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen nach Pos. 1 – 11 durchzuführen und den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten an die Fa. Seitz zum Angebotspreis von 32.234,48 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 1

Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Sanierung der Gemeindestraßen; Gesamtkonzept und Festlegung der Maßnahmen 2019
--

Sachverhalt:

Zur Fortsetzung der seit Jahren stattfindenden Sanierungsmaßnahmen an den gemeindlichen Straßen wurden für die derzeit relevanten Straßen die voraussichtlichen Kosten (Brutobeträge) ermittelt.

A) Bestandserfassung

1. Wüstenzell

a. An der Klinge – Kostenvolumen	gerundet	84.000 €
b. Kirchbergstraße – Stichstraße	gerundet	13.000 €
c. An der Hardt – Kostenvolumen	gerundet	57.000 €

2. Holzkirchen

a. Brückenstraße – Kostenvolumen	gerundet	111.000 €
b. Balthasar-Neumann-Straße	gerundet	21.000 €
c. Schulstraße – Kostenvolumen	gerundet	68.000 €
d. Verlängerung Alte Straße bis Staatsstraße		
Kostenvolumen	gerundet	88.000 €

Gesamtkostenaufwand: 442.000 €

zuzüglich 10% Vorsorgebetrag für Unvorhergesehenes (wie z.B. punktuelle Verbesserung des Unterbaus) und Preissteigerung im Realisierungszeitraum (5 %) sowie fortschreitende Schäden in dieser Zeit (5 %).

Gesamtbedarf (im Vermögenshaushalt): 530.000 €

B) Verteilungskonzept:

Für den vorgesehenen Verteilungszeitraum von 4-5 Jahren könnten folgende Abschnitte gebildet werden:

1. Haushalt 2019 – Brückenstraße
2. Haushalt 2020 – Kirchbergstraße und An der Klinge
3. Haushalt 2021 – Balthasar-Neumann-Straße und Schulstraße
4. Haushalt 2022 – An der Hardt und Verlängerung Alte Straße
5. Haushalt 2023 – Rest (Überhang aus Vorjahren) und Neuschäden

Die Abschnittsbildung steht naturgemäß neben der Finanzierungsprämisse unter dem Vorbehalt, dass sich nicht durch besondere sachliche Umstände eine Verschiebung der Prioritäten ergibt.

Neben diesen Kosten entstehen Aufwendungen für die Reparatur von kleineren Schäden wie insbesondere Risse. Hierfür ist ebenfalls jährlich ein Betrag von rd. 30.000,00 € im Verwaltungshaushalt erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Sanierungsprogramm in den nächsten 4-5 Jahren zu realisieren. Die Abschnitte werden wie in Ziffer B vorgeschlagen gebildet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Beschaffung eines Mulchgerätes; Bekanntgabe der Angebote
--

Sachverhalt:

Zur Ausführung der erforderlichen Mäharbeiten an den gemeindlichen Flur- und Feldwege ist die Beschaffung eines Frontmulchgerätes erforderlich. Mit diesem Gerät sollen die Wegflächen gemäht werden, während die Gräben/Bankette mit dem Seitenmulchgerät bearbeitet werden.

Die Mäharbeiten wurden bis dato durch die Landwirte selbst ausgeführt, was teilweise nicht mehr in dieser Form stattfinden wird. Folglich ist diese Leistung nunmehr durch die Gemeinde zu erbringen.

Für die Beschaffung des erforderlichen Gerätes wurden 2 Angebote eingeholt:

Fa. A mit einem Kostenangebot von 6.902,00 € brutto
Fa. B mit einem Kostenangebot von 7.785,00 € brutto

Die Vergabe der Beschaffung erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 13 Beschaffung einer Kehrmaschine; Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Zur Ausführung der erforderlichen Kehrarbeiten auf gemeindlichen Flächen (wie Marktplatz, Zufahrt Feuerwehrehäuser, Außenanlagen Gemeindehaus usw.) und an den gem. Reinigungs-VO relevanten Flächen entlang der gemeindlichen Grundstücke an den Gemeindestraßen sowie im Rahmen der Verkehrssicherung an befestigten Flurwegen ist zur effektiven Gestaltung der Arbeiten eine geeignete Geräteausstattung zu beschaffen. Des Weiteren soll im Frühjahr und Herbst eine Straßenreinigung (Gemeindestraßen) erfolgen, um die Umsetzung der Reinhaltungspflicht durch die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Für die Beschaffung einer Kehrmaschine wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. A mit einem Kostenangebot von	7.973,00 € brutto
Fa. B mit einem Kostenangebot von	9.390,00 € brutto
Fa. B mit einem Alternativangebot von	9.290,00 € brutto

Die Vergabe erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 14 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 14.1 Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019

Sachverhalt:

In der Zeitschrift apf, Ausgabe Februar 2019, wurde der Artikel „Die Preise für Agrarland – Normale Marktentwicklung oder Spekulation? von Herrn Dr. Thorsten Steinrücken und Florian Trippler veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 14.2 Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden

Sachverhalt:

Im (Vergleichs-)Beschluss vom 14.12.2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) einige grundsätzliche Feststellungen zu der für die Finanzbeziehungen von Landkreisen und Gemeinden zentralen Fragen getroffen, wie die Höhe des Kreisumlagesatzes zu bestimmen ist. Die darin behandelten Themen können für alle bayerischen Kommunen bedeutsam werden. In dem anhängigen Rechtsstreit hatte eine kreisangehörige Gemeinde gegen den Bescheid des Landkreises geklagt, der sie zur Zahlung der Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 25.03.2019

Kreisumlage für das Jahr 2014 in Höhe von 14,2 Mio. Euro verpflichtete. Das Verwaltungsgericht Bayreuth als Vorinstanz hielt den Umlagebescheid für rechtswidrig, da der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung das verfassungsrechtliche Gebot, die umlagepflichtigen Gemeinden zu ihrem Finanzbedarf anzuhören, nicht erfüllt habe. Der VGH hat den Beteiligten im Berufungsverfahren einen prozessbeendenden Vergleich vorgeschlagen und dabei seine vorläufig rechtliche Bewertung ausführlich dargelegt.

Mit der Sitzungseinladung wurde die hierzu in der GKBay unter Randnummer 41/2019 erfolgte Veröffentlichung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer